Bundesrat Drucksache 126/88

18.03.88

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

A. Zielsetzung

Um Gefahren zu begegnen, die sich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergeben können, ist eine Reihe von Rechtsvorschriften erlassen worden. Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) (PflSchG) enthält die grundlegenden Rahmenvorschriften sowohl zur Regelung von Pflanzenschutzmaßnahmen als auch zur Verhütung von Schäden. Danach müssen Pflanzenschutzmittel von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt und dem Umweltbundesamt geprüft und zugelassen sein, bevor sie in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Diese Schutzvorschriften werden ergänzt durch die Ermächtigung in § 7 Abs. 1 PflSchG, die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Stoffe enthalten, zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind somit besonders gesundheitsgefährdende oder den Naturhaushalt belastende Stoffe von der Anwendung als Pflanzenschutzmittel ausgeschlossen oder Beschränkungen unterworfen. Die Verordnung trägt daher erheblich zum Schutz von Mensch und Umwelt bei.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Auf Grund des neuen Pflanzenschutzgesetzes bedarf die bisherige Verordnung der Ergänzung und Anpassung. Insbesondere wegen der umfangreichen textlichen Änderungen wird eine neue Verordnung erlassen.
Die bisherige Systematik der Anlagen mit ihrer Gliederung in Anwendungsverbote, zulässige Anwendungen und verbotene Anwendungen ist vereinfachungsbedürftig und entspricht nicht dem internationalen Sprachgebrauch. Zur Vereinfachung und Verdeutlichung wird daher § 2 begrifflich-systematisch ebenfalls als Verbot gefaßt. Die Anlagen erhalten neue Überschriften, um die Abstufung der Verbote zu verdeutlichen.

Auf die chemischen Bezeichnungen der Wirkstoffe in den Anlagen wird aus Gründen der Vereinfachung zukünftig verzichtet, da sie sich für die Durchführung der Verordnung als bedeutungslos erwiesen haben.

Da der Schutz des Wassers, insbesondere des Grundwassers, von besonderer Bedeutung ist und Pflanzenschutzmittel nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a PflSchG bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf Grundwasser haben dürfen, werden z.Z. alle zur Versickerung neigenden Wirkstoffe überprüft. Insbesondere die Aufnahme von Stoffen mit der Wasserschutzgebietsauflage 2 in die Anlage 3 soll dazu beitragen, einen stärkeren Schutz des Trinkwassers als bisher zu erreichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Mit der Verschärfung der Anforderungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere durch die zusätzliche Aufnahme von Stoffen mit der Wasserschutzgebietsauflage 2 in die Anlage 3 der Verordnung sind zusätzliche Belastungen für die betroffenen Anwender verbunden.
Auswirkungen auf das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache 126/88

18.03.88
A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 721 03 - Pf 38/88

Bonn, den 18. März 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 126/88

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Vom .....

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Vollständiges Anwendungsverbot

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden.

§ 2
Eingeschränktes Anwendungsverbot

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach Anlage 2 Spalte 3 zulässig ist.

(2) Obst von Flächen, die mit Aldicarb (Anlage 2 Nr. 1) behandelt worden sind, darf im Behandlungsjahr nicht verwertet werden.

§ 3
Anwendungsbeschränkungen

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 verboten ist.

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten angewandt werden, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt.

(3) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt C aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten angewandt werden, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt; in Wasserschutzgebieten für Grundwasser und für Quellwassergewinnungsanlagen, die von der zuständigen Behörde nach den vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn, aufgestellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete in Schutzzonen unterteilt sind, gilt diese Anwendungsbeschränkung jedoch nur für die Zonen I und II. Für die Verwendung von Saatgut, das mit einem in Spalte 3 durch einen Stern (*) gekennzeichneten Pflanzenschutzmittel behandelt worden ist, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B oder C aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder
2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers

nicht angewendet werden dürfen.

§ 4
Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten und Nationalparken

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten und Nationalparken nicht angewandt werden, es sei denn, daß eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist.

§ 5
Einfuhrverbote

(1) Pflanzgut, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden.

(2) Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden. Dies gilt nicht, soweit nach Anlage 2 Spalte 3 die Anwendung des Stoffes zur Behandlung des Saat- oder Pflanzgutes oder Kultursubstrats ausdrücklich zulässig ist und nicht der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

§ 6
Verunreinigungen

Im Rahmen der §§ 1 bis 4 bleiben produktionstechnisch bedingte, geringfügige Verunreinigungen mit in den Anlagen aufgeführten Stoffen unberücksichtigt, soweit dadurch nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit oder die Abwehr von Gefahren, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, beeinträchtigt wird.

§ 7
Ausnahmen

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Einfuhr von Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat in Einzelfällen abweichend von den §§ 1 bis 3 und 5 für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke genehmigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 oder § 4 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Obst verwertet,

3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Saatgut verwendet oder

4. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Pflanzgut, Saatgut oder Kultursubstrat einführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt.

§ 9
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1986 (BGBl. I S. 363), außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Drucksache 126/88

Anlage 1
(zu den §§ 1 und 5)

Vollständiges Anwendungsverbot

Nummer	Stoff
1	2
1	Acrylnitril
2	Aldrin
3	Aramit
4	Arsenverbindungen
5	Bleiverbindungen
6	Cadmiumverbindungen
7	Captafol
8	Carbaryl
9	Chlordan
10	Chlordecone (Kepone)
11	Chloroform
12	Chlorpikrin
13	Crimidin
14	1.2 - Dibromethan
15	1.2 - Dichlorethan
16	Dieldrin
17	Endrin
18	Ethylenoxid
19	Fluoressigsäure und ihre Derivate
20	HCH, technisch

Nummer	Stoff
1	2
21	Heptachlor
22	Hexachlorbenzol
23	Isobenzan
24	Isodrin
25	Kelevan
26	Morfamquat
27	Nitrofen
28	Pentachlorphenol
29	Polychlorterpene
30	Quecksilberverbindungen
31	Quintozen
32	Selenverbindungen
33	Tetrachlorkohlenstoff

Drucksache 126/88

Anlage 2
(zu den §§ 2, 4 und 5)

Eingeschränktes Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
1	Aldicarb	zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzen- und Zuckerrübenbau, in Baumschulen, Rebschulen und Erdbeervermehrungsanlagen
2	Blausäure und Blausäure entwickelnde Verbindungen	zur Begasung 1. in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben und in Transportmitteln und -behältern gegen Vorratsschädlinge; 2. von Pflanzen in Vegetationsruhe; 3. in Gewächshäusern
3	1.2-Dichlorpropan	zur Bodenbehandlung im Freiland außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch Personen, die eine nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes anzeigepflichtige Tätigkeit ausüben, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
4	1.3-Dichlorpropen	zur Bodenbehandlung im Freiland außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch Personen, die eine nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes anzeigepflichtige Tätigkeit ausüben, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
5	Methylbromid (Monobrommethan)	1. zur Begasung in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben, in Vakuumkammern, in gasdichten Kleinsilos, in Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzenbau, in Baumschulen, in Rebschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Zuchtgärten
6	Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel	zur Begasung 1. in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten; bei Wasserschutzgebieten von Grundwasser und für Quellwassergewinnungsanlagen, die von der zuständigen Behörde nach den vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn, aufgestellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete in Schutzzonen unterteilt sind, außerhalb der Zonen I und II a) gegen die Schermaus (Arvicola terrestris L.);

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
		b) gegen den Hamster (Cricetus cricetus L.) und den Maulwurf (Talpa europaea L.); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
7	Schwefelkohlenstoff	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen die Reblaus (Daktylosphaira vitifoliae Fitch); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
8	Thallium-I-sulfat	in geschlossenen Räumen
9	Zinkphosphid	in Ködern; außerhalb von Forsten nur in verdeckt ausgebrachten Ködern

Anlage 3
(zu den §§ 3 und 4)

Anwendungsbeschränkungen

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
Abschnitt A		
1	Amitrol	Die Anwendung von Luftfahrzeugen aus ist verboten
2	Deiquat	Die Anwendung in Getreide nach der Blüte ist verboten
3	Lindan	Die Anwendung in Mühlen, in Mehlsilos, in Vorräten von Getreide und Getreideerzeugnissen ist verboten
4	Paraquat	Die Anwendung im Getreidebau ist verboten
5	Parathion	Die Anwendung im Getreidebau mit einer Aufwandmenge von mehr als 250 g Wirkstoff je ha und Vegetationsperiode ist verboten
6	Parathion-methyl	
7	Quarzmehl	Die Anwendung in Vorräten von Getreiden und in Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen, ist verboten

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
8	2,4,5-T	Die Anwendung von Luft- und Schienenfahrzeugen aus, außer mit Zustimmung der zuständigen Behörde, ist verboten
Abschnitt B		
1	Amitrol	
2	Atrazin	
3	Benazolin	
4	Bromacil	
5	Chloramben	
6	Clopyralid	
7	Dazomet	
8	Dikegulac	
9	DNOC	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Winterspritzmittel
10	Ethidimuron	
11	Hexazinon	
12	Metam-Natrium	
13	Metazachlor	

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
14	Methylisothiocyanat	
15	Natriumchlorat	
16	Oxadixyl	
17	Oxamyl	
18	Picloram	
19	Prothoat	
20	TCA	
21	Tebuthiuron	
22	Terbacil	
23	Thiofanox	
Abschnitt C		
1	Alloxydim	
2	Amitraz	
3	Asulam	
4	Benalaxyl	
5	Bendiocarb	

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
6	Bentazon	
7	Calciumcarbid	
8	Carbetamid	
9	Carbofuran	
10	Carbosulfan	
11	Chlorthiamid	
12	Cyanazin	
13	Diazinon	*
14	Dicamba	
15	Dichlobenil	
16	Dimefuron	
17	Dimethoat	Die Beschränkung gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzstäbchen in Topfpflanzen im nichtgewerblichen Bereich
18	Dinoseb	
19	Dinoseb-acetat	
20	Dinoterb	
21	DNOC	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Herbizid

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
22	Ethiofencarb	
23	Ethoprofos	
24	Etrimfos	
25	Fenpropimorph	
26	Flamprop-methyl	
27	Fluazifop	
28	Fluroxypyr	
29	Haloxyfop	
30	Isocarbamid	
31	Karbutilat	
32	Lindan	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung 1. gegen Borkenkäfer in geschälter Rinde und 2. als Gieß- und Streumittel
33	Maleinsäurehydrazid	
34	Mefluidid	
35	Metalaxyl	
36	Methamidophos	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Gießmittel

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
37	Methomyl	
38	Metribuzin	
39	Monochlorbenzol	
40	Nitrothal-isopropyl	
41	Ostbaumkarbolineum (Anthracenöl)	
42	Oxycarboxin	
43	Pirimicarb	
44	Pirimiphos-methyl	
45	Propachlor	
46	Propazin	
47	Propoxur	
48	Pyridat	
49	S 421 (Synergist)	
50	Sethoxydim	
51	Simazin	
52	2,4,5-T	

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
53	Terbumeton	
54	Triclopyr	

Drucksache 126/88

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Gründe

Um Gefahren zu begegnen, die sich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergeben können, ist eine Reihe von Rechtsvorschriften erlassen worden. Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) (PflSchG) enthält die grundlegenden Rahmenvorschriften sowohl zur Regelung von Pflanzenschutzmaßnahmen als auch zur Verhütung von Schäden. Danach müssen Pflanzenschutzmittel von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt und dem Umweltbundesamt geprüft und zugelassen sein, bevor sie in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Diese Schutzvorschriften werden ergänzt durch die Ermächtigung in § 7 Abs. 1 PflSchG, die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Stoffe enthalten, zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind somit besonders gesundheitsgefährdende oder den Naturhaushalt belastende Stoffe von der Anwendung als Pflanzenschutzmittel ausgeschlossen oder Beschränkungen unterworfen. Die Verordnung trägt daher erheblich zum Schutz von Mensch und Umwelt bei.

Bereits im Jahre 1971 wurde erstmals eine Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen erlassen. Sie wurde 1974 ergänzt und neugefaßt; eine weitere Änderung erfolgte im Jahre 1977. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen machten eine weitere Anpassung der

Anwendungsvorschriften erforderlich. Wegen des Umfangs der Änderungen und um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde deshalb 1980 eine neue Verordnung erlassen. Änderungen dieser Verordnung erfolgten 1982 und 1986.

Auf Grund des neuen Pflanzenschutzgesetzes bedarf die bisherige Verordnung der Ergänzung und Anpassung. Insbesondere wegen der umfangreichen textlichen Änderungen wird eine neue Verordnung erlassen.
Die bisherige Systematik der Anlagen mit ihrer Gliederung in Anwendungsverbote, zulässige Anwendungen und verbotene Anwendungen ist vereinfachungsbedürftig und entspricht nicht dem internationalen Sprachgebrauch. Zur Vereinfachung und Verdeutlichung wird daher § 2 begrifflich-systematisch ebenfalls als Verbot gefaßt. Die Anlagen erhalten neue Überschriften, um die Abstufung der Verbote zu verdeutlichen.

Auf die chemischen Bezeichnungen der Wirkstoffe in den Anlagen wird aus Gründen der Vereinfachung zukünftig verzichtet, da sie sich für die Durchführung der Verordnung als bedeutungslos erwiesen haben.

Da der Schutz des Wassers, insbesondere des Grundwassers, von besonderer Bedeutung ist und Pflanzenschutzmittel nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a PflSchG bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf Grundwasser haben dürfen, werden z.Z. die zur Versickerung neigenden Wirkstoffe überprüft. Insbesondere die Aufnahme von Stoffen mit der Wasserschutzgebietsauflage 2 in die Anlage 3 soll dazu beitragen, den Schutz des Trinkwassers verstärkt sicherzustellen.
Rechtsgrundlage für die Verordnung ist § 7 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes.

II. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Mit der Verschärfung der Anforderungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere durch die zusätzliche Aufnahme von Stoffen mit der Wasserschutzgebietsauflage 2 in die Anlage 3 der Verordnung, sind zusätzliche Belastungen für die betroffenen Anwender verbunden. Der Umfang der Betroffenheit der Anwender ist unterschiedlich. Je nach ihrer Höhe sind im Einzelfall Preiserhöhungen infolgedessen nicht auszuschließen. Diese lassen sich jedoch im vorhinein nicht quantifizieren. Angesichts der schwierigen Wettbewerbslage bei Agrargütern dürften aber tendenziell nur geringfügige Anhebungen im Einzelfall zu erwarten sein, von denen keine Auswirkungen auf das Preisniveau bzw. keine gravierenden Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung trägt zur Verminderung der Umweltbelastungen bei.

Besonderer Teil

Zu § 1

Anlage 1

Die Aufnahme der Stoffe Dibromethan, Dichlorethan und Nitrofen in Anlage 1 ist erforderlich, um die Richtlinie des Rates vom 9. März 1987 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG

über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, (ABl. EG Nr. L 71 S. 33) in nationales Recht umzusetzen. Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Dibromethan und Dichlorethan waren und sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Nitrofen endete 1980.

Die krebserzeugenden Eigenschaften von Captafol sind inzwischen auch seitens der EG-Kommission im Rahmen der Beratungen über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhanges II der Richtlinie 76/895/EWG und 86/362/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Getreide anerkannt worden. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff - bis auf Wundverschlußmittel - Ende Februar 1986 beendet worden. Im Hinblick darauf, daß die noch bestehenden Zulassungen für Wundverschlußmittel bei Bäumen am 30. April 1988 enden, wird Captafol nunmehr einem vollständigen Anwendungsverbot unterworfen.

Chlordecone ist mit dem Stoff Kelevan chemisch sehr nahe verwandt und wurde als dessen Metabolit sowohl im Tierversuch als auch in der Umwelt (im Boden) nachgewiesen. In der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung wurde deshalb für beide Stoffe dieselbe Höchstmenge festgesetzt. Es bestehen ausreichende Hinweise darauf, daß Chlordecone im Tierversuch Krebs erzeugen kann. Eine Anwendung als Pflanzenschutzmittel bei Lebensmitteln wird deshalb aus grundsätzlichen gesundheitlichen Erwägungen ebenso wie bei Kelevan verboten.

Quintozen, das bisher in Anlage 2 aufgeführt war und zur Behandlung von Getreidesaatgut außer Mais angewandt werden durfte, wird in Anlage 1 übernommen mit der Wirkung, daß seine Anwendung vollständig verboten ist.

Die unter Polychlorterpene zusammengefaßten Stoffe umfassen Camphechlor, Stroban und andere polychlorierte Terpene.

Wie bisher ist DDT als Wirkstoff im Pflanzenschutz gemäß DDT-Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385) verboten und deshalb nicht in Anlage 1 aufgeführt.

Zu § 2

Anlage 2

Die Anwendung der unter den Nummern 1, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Stoffe ist nunmehr in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten verboten, um einen verstärkten Schutz des Grundwassers sicherzustellen.

Die Einschränkung des Anwenderkreises für 1,2 Dichlorpropan und 1,3 Dichlorpropen auf gewerbliche Anwender ist erforderlich, um die gesundheitliche Überwachung sicherzustellen.

Für die Anwendung von Blausäure und Blausäure entwickelnden Verbindungen, Methylbromid sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen sind zusätzlich die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) zu beachten. Für Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung jedoch nur, wenn es sich nicht um portionsweise verpackte Zubereitungen handelt, die je Anwendung nicht mehr als 15 g Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich verwendet werden.

Zu § 3

Die Vorschriften über Anwendungsbeschränkungen werden neu gefaßt. Die bisher in der Vorbemerkung zu Anlage 3 enthaltenen Regelungen werden in den Verordnungstext übernommen.

Die Verordnung enthält unmittelbar keine Verbote oder Einschränkungen für Gebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten, da für eine derartige Regelung keine ausreichende Rechtsgrundlage vorliegt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Anwendungsverbote oder -beschränkungen in diesen Gebieten nicht erlassen werden können. Nach § 6 Abs. 1 Satz 5 PflSchG können die Länder bußgeldbewehrte Maßnahmen anordnen, auch zum Schutz des Grundwassers. Um diese Regelung für den hier vorliegenden Fall noch stärker zu konkretisieren, wird in Absatz 4 klargestellt, daß die Länder Anwendungsverbote auch außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, in Wassereinzugsgebieten oder in sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Auswirkungen anordnen können. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Gebiete bestimmt abgegrenzt sind.

Die BBA wird ferner Kennzeichnungsauflagen für zur Versickerung neigende Pflanzenschutzmittel erteilen, um sicherzustellen, daß der Anwender ausreichend über diese Eigenschaft des Mittels informiert ist. Damit muß der Anwender gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG prüfen, ob er eine Anwendung in amtlich bekanntgemachten Gebieten zur Trinkwassergewinnung zu unterlassen hat; denn er muß damit rechnen, daß die Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann.

Anlage 3

Die Anlage 3 wird in drei Abschnitte gegliedert.
In Abschnitt A sind die Stoffe aufgeführt, deren Anwendung unter den dort genannten Voraussetzungen verboten ist. Soweit die Anwendung dieser Stoffe auch in Wasserschutzgebieten verboten oder eingeschränkt ist, sind sie in Abschnitt B oder C nochmals aufgeführt.
Abschnitt B enthält die Stoffe, deren Anwendung in Wasserschutzgebieten verboten oder eingeschränkt ist. Hierzu zählen alle Stoffe mit der Wasserschutzgebietsauflage 1.

Darüber hinaus wird in Abschnitt C die Anwendung von Stoffen mit der Wasserschutzgebietsauflage 2 in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe des Absatzes 3 eingeschränkt.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, einen stärkeren Schutz des Trinkwassers als bisher zu erreichen. Außerdem erstreckt sich die Vorschrift auch auf den Schutz von Heilquellen.

Die bisherigen Verbote in Anlage 3 Nr. 1, 6, 9, 13, 15, 20, 26 und 30 sind überholt, da nach § 6 Abs. 2 PflSchG die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern grundsätzlich verboten ist. Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen, weil die Wasserschutzgebietsauflage entfallen ist.

Zu § 4

Die entsprechend dem Beschluß des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 21. März 1986 (BGBl. I S. 363) jeweils in die Vorbemerkungen zu den Anlagen 2 und 3 aufgenommene Ergänzung, wonach in Naturschutzgebieten, Nationalparken und Naturdenkmalen die Anwendung der nachfolgenden Stoffe verboten ist, soweit in den Schutzregelungen nichts anders bestimmt ist, wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung in § 4 übernommen. Die Vorschrift ist für die Naturdenkmale ohne Bedeutung; ihre Übernahme ist deshalb nicht erforderlich.

Zu § 5

Nachdem in § 11 Abs. 3 PflSchG eine grundsätzliche Regelung für Saatgut und Kultursubstrate getroffen wurde, bedarf der bisherige § 4 der Anpassung. Der Begriff "Pflanzgut" ist dabei umfassend zu verstehen.

Zu den §§ 6 und 7

In die neuen §§ 6 und 7 werden inhaltlich die Vorschriften der bisherigen §§ 5 und 6 in Anpassung an das neue Pflanzenschutzgesetz übernommen. Die Übertragung der Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach § 7 entspricht dem § 33 Abs. 2 PflSchG.

Zu § 8

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu § 9

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt an die Stelle der in Absatz 2 genannten Verordnung.

Bundesrat Drucksache 126/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Er hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 126/88 (Beschluß)

Anlage

Änderungen

und

Entschließung

zur

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

1. § 3 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1 Nr. 3 und zur Anlage 3

a) In § 3
   aa) ist Absatz 3 zu streichen;
   bb) sind in Absatz 4 die Worte
   "oder C" zu streichen.

b) In Anlage 3 sind die Worte
   "Abschnitt C"
   zu streichen;
   die Nummern 1 bis 54 sind in Abschnitt B in alphabetischer und numerischer Reihenfolge einzuordnen.

Als Folge

sind in § 8 Abs. 1

- in der Nummer 1 die Worte
  "oder 3 Satz 1"

und

- die Nummer 3

zu streichen.

Begründung:

Eine Differenzierung der Anwendungsverbote in Wasserschutzgebieten nach Schutzzonen ist nicht begründbar. Die Abgrenzung der Schutzzone II von III ist nur für biologische Abbauvorgänge, nicht dagegen für den Abbau von chemischen Stoffen geeignet. Im Ergebnis führt dies dazu, daß Pflanzenschutzmittel mit Wasserschutzgebietsauflagen in Wasserschutzgebieten unabhängig von der Schutzzone nicht mehr angewendet werden dürfen.

2. § 4

In § 4 sind nach dem Wort "Nationalparken" die Worte "und Naturdenkmalen sowie auf Flächen, die aufgrund des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützt sind," einzufügen.

Begründung:

Die in der Begründung zu § 4 der Verordnung geäußerte Auffassung, daß die durch den Beschluß des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 21.03.1986 (BGBl. I S. 363) geschaffene Verbotsbestimmung für Naturdenkmale ohne Bedeutung sei, geht fehl. In fast allen Bundesländern werden auch flächenhafte Naturdenkmale mit einer Größe bis zu 5 ha ausgewiesen, in denen die Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel zur Zerstörung des Gebietscharakters führen kann. In dem zitierten Beschluß des Bundesrates werden deshalb zutreffenderweise auch Naturdenkmale ausdrücklich genannt und den anderen Schutzgebieten gleichgestellt.

Ebenso müssen die im Rahmen des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützten Flächen aufgrund ihres Charakters als Lebensstätten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten von der Anwendung der genannten Pflanzenbehandlungsmittel ausgenommen werden.

3. § 7

In § 7 sind nach dem Wort
"Pflanzenschutzmitteln"
die Worte
"außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten"
einzufügen.

Begründung:

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die genannten Zwecke gerade in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist nicht erforderlich.

4. Anlage 1

In Anlage 1 ist die Substanz "Chlordimeform" aufzunehmen.

Begründung:

Der Hauptmetabolit von Chlordimeform steht im Verdacht, beim Menschen Blasenkrebs zu erzeugen.

5. Anlage 1 nach Nummer 32

In Anlage 1 ist nach Nummer 32 folgende Nummer 32a einzufügen:

"32a. 2,4,5-T",

Als Folge

ist in Anlage 3
- Abschnitt A die Nummer 8 und
- Abschnitt C die Nummer 52

jeweils betreffend den Stoff 2,4,5-T zu streichen.

Begründung:

Der Stoff enthält als Verunreinigung polychlorierte Dioxine.

6. Anlage 2 nach Nummer 2

In Anlage 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a.	Clopyralid	zur Behandlung gegen die Ackerkratzdistel außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Futter- und Zuckerrübenbau"

Als Folge ist in Anlage 3 Abschnitt B die Nummer 6 (Clopyralid) zu streichen.

Begründung:

Clopyralid ist ein außerordentlich mobiler Stoff. Die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung ist daher sehr hoch zu veranschlagen.

In der Praxis wird Clopyralid außerhalb des in der Zulassung vorgesehenen Anwendungsgebietes im Rapsanbau und in Baumschulen angewendet. Diese Anwendungen sind mit der Pflanzenschutzberatung nicht zu unterbinden und erfordern zum Schutz des Grundwassers die mit der Änderung angestrebte Begrenzung der Anwendung auf das in der Zulassung vorgesehene Anwendungsgebiet. Schwierigkeiten für die Praxis sind mit dieser Ausweitung des Anwendungsverbotes nicht verbunden.

7. Anlage 2 Nr. 6 Spalte 3

In Anlage 2 ist in der Nummer 6 in der Spalte 3 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten

a) gegen die Schermaus (Arvicola terrestris L.);

b) gegen den Hamster (Cricetus cricetus L.) und den Maulwurf (Talpa europaea L.); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde "

Begründung:

Ein Anwendungsverbot nur in den Schutzzonen I und II ist sachlich nicht gerechtfertigt.

8. Anlage 3 Abschnitt C Nr. 2

In Anlage 3, Abschnitt C ist Nummer 2 (Amitraz) zu streichen.

Begründung:

Nach Vorlage neuer Untersuchungsergebnisse zum Versickerungsverhalten der beiden Hauptmetaboliten des Wirkstoffs Amitraz wird von der Biologischen Bundesanstalt - einvernehmlich mit dem Bundesgesundheitsamt - die Auflage W 2 für diesen Wirkstoff aufgehoben.

Diese Auflage wurde seinerzeit ausdrücklich wegen unzureichender Informationen zum Versickerungsverhalten dieser Metaboliten erteilt.

Entschließung

1. Der Bundesrat stellt fest, daß dem Schutz der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, eine zentrale Bedeutung zuzumessen ist. Er ist der Auffassung, daß der Schutz des Grundwassers unteilbar ist und daß ein Verbot für den Einsatz grundwassergefährdender Pflanzenschutzmittel nicht auf Grundwasserschutzgebiete beschränkt werden darf.

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, daß auf den Boden aufzubringende oder in den Boden einzuarbeitende Pflanzenschutzmittel und Chemikalien nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Abbaubarkeit im Boden zuverlässig nachgewiesen und eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Forderungen nicht entsprechen, ist zu verbieten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, folgendes zu veranlassen:

Überprüfung aller zur Versickerung neigenden Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf ihre schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser, damit gegebenenfalls erforderliche Anwendungsbeschränkungen bzw. -verbote erlassen werden können. In die Überprüfung sollten vorrangig die in Anlage 3 Abschnitt C der Regierungsvorlage*) der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Wirkstoffe einbezogen werden.

Die für Clopyralid vorgeschlagenen Anwendungsbeschränkungen sind mit dem Ziel zu überprüfen, eine klare Regelung in kritischen Anwendungsgebieten zu erreichen.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Schutznormen zur Harmonisierung des Marktes EG-weit eingeführt werden.

---

*) Hinweis: siehe hierzu Ziffer 1 Buchstabe b

2. Zu den Anlagen 2 und 3

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Zulassungen der in den Anlagen 2 und 3 der Verordnung aufgeführten Pflanzenschutzmittel, soweit durch sie eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist, baldmöglichst widerrufen oder, wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, diese nicht mehr neu zugelassen werden. Das gilt insbesondere für Aldicarb, 2,4-D, Trifluralin, Monochlorbenzol und Lindan.

Das gilt aber auch für die folgenden Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die nicht von den Anlagen 2 und 3 erfaßt werden, aber bereits bei Wasserversorgungsunternehmen festgestellt wurden:

Azinphos-ethyl,
Chlorfenvinphos,
Chloridazon,
Chlortoluron,
Diuron,
Isoproturon,
MCPA,
Mecoprop,
Methabenzthiazuron,
Metobromuron,
Metolachlor,
Metoxuron,
Monuron,
Pendimethalin,
Prometryn,
Terbuthylazin und
Vinclozolin.

3. Dazu bittet der Bundesrat die Bundesregierung um einen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen bis zum 1. März 1989.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Schutznormen zur Harmonisierung des Marktes EG-weit eingeführt werden.